

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Klink-Entsorgung GmbH
z. Hd. Herrn Rene Klink
Geschäftsführer
Dorfstraße 2
19217 Benzin

Aktenzeichen:

(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 01.09.2016

Gez: 26 /15

GENEHMIGUNGSBESCHEID

**nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
mit Gebührenfestsetzung (gilt als Rechnung)**

I. Tenor

1. Nach Maßgabe der geprüften Antragsunterlagen und den Nebenbestimmungen aus Ziffer IV, unbeschadet der auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhender Ansprüche Dritter, wird der Firma Klink Entsorgung GmbH in 19217 Benzin, Dorfstraße 2, die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Elektrorecycling Rückbauzentrums (Ziffer 8.11.2.1 G und 8.11.2.4 V der 4. BImSchV) i. V. m. der zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen (Ziffer 8.12.1.1 G und 8.12.2 V der 4. BImSchV) mit einer Gesamtfläche von 14.980 m², einer Behandlungskapazität von max. 15.000 t/a (13.200 t/a gefährliche Abfälle bzw. 1.800 t/a nicht gefährliche Abfälle) und einer Gesamtlagerkapazität von max. 543 t gefährlichen Abfällen bzw. von max. 400 t nicht gefährlichen Abfällen

in 19217 Rehna
Gemarkung: Rehna
Flur: 1
Flurstück: 28/1, 29/1, 30/1

erteilt.

2. Die Genehmigung erstreckt sich auf folgende Anlagen, Anlagenteile, Nebenanlagen und vorgesehenen Baumaßnahmen:
- Errichtung der Zufahrt und Verkehrsflächen
 - Herstellung der Be- und Entwässerungseinrichtungen
 - Errichtung der 5 Stellplätze
 - Errichtung der Produktions- und Lagerhalle
 - Errichtung des Sozialgebäudes mit Umkleide- und Aufenthaltsraum, Büro und Sanitäreinrichtungen
 - Errichtung des Zwischenlagerplatzes (Containerstellplätze)
 - Einfriedung (Zaunanlage 2,0 m hoch, Schiebetor 10 m)
 - Transformatorenstation
 - Leichtflüssigkeitsabscheider
 - Wannenausbildung zur Löschwasserrückhaltung (220m³)
 - Fahrzeugwaage
 - Recyclinganlage für Gewerbekühlgeräte (Schadstoffentsorgung, Zerkleinerung)
 - Anlagen gemäß Formular 3.2:
 - Logistikstrecke
 - 2 Scherenhubtische
 - Absauganlage Stufe 1
 - Zerkleinerung
 - Eisenmetallabscheider mit Überbandmagnet und Förderrinne
 - PUR-Schaum-Absaugung
 - PUR-Pelletierung
 - Wirbelstromabscheidung mit Magnettrommel, NE-Abscheider und Vibrorinne
 - Fraktionstrennung Al/Cu
 - Pufferbehälter
 - Hammermühle
 - Siebmaschine
 - 2 Trenntische mit Druckgebläse
 - Fraktionsaustrag
 - Stickstofferzeuger
 - FCKW-Sammeltank Stufe 1 und 2.
3. In der Anlage dürfen nur die im Inputkatalog genannten Abfallarten (s. Anlage 1 zum Bescheid) zur zeitweiligen Lagerung und Behandlung angenommen werden.
4. Die Behandlung und Lagerung der Abfälle gemäß Ziffer 3 des Bescheides darf nur, wie im Antrag beschrieben, erfolgen. Innerhalb einer Jahresfrist müssen alle In- und Outputabfälle die Anlage zur Verwertung verlassen haben.
5. Die Betriebseinheiten und Kapazitäten werden wie folgt festgesetzt:

Betriebseinheit	Fläche m ²	max. Kapazität/t
BE 010 Annahmebereich Waage/Eingangskontrolle		
BE 020 Behandlungsbereich davon		
BE 020-1 Behandlung Kühlgeräte und Haushaltgroßgeräte	Input 165/ Output 28	Input 40/Output 13
BE 020-2 Behandlung TV- und Bild- schirmgeräte, Kleingeräte		

BE 030 Lagerbereich davon		
BE 030-1 Lagerbereich Input	1.632	460
BE 030-2 Lagerbereich Output	568	430
BE 030-3 Sperrlager	1 Container	
BE 040 Nebenanlagen (TW, Strom, Telefon)		

6. Diese Genehmigung nach § 4 BImSchG schließt die nach der Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) erforderliche Baugenehmigung ein.
7. Die erforderliche Einleitgenehmigung gemäß §§ 8,9,12 Abs. 2 und 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) liegt als Anlage 3 dem Bescheid anbei. Gemäß §§ 107 Abs. 1 und 124 a des Landeswassergesetzes (LWaG) wird mit der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) das Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis antragsgemäß erteilt.
8. Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
9. Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht bis zum 31.12.2018 mit dem bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage begonnen worden ist.

II. Gebührenfestsetzung

Für diesen Bescheid werden Gebühren in Höhe von [REDACTED]

[REDACTED] erhoben.

Abzüglich der bereits geleisteten Vorauszahlung (25%) ist der Restbetrag in Höhe von [REDACTED] auf das Konto der Landeszentralkasse Mecklenburg-Vorpommern, Bundesbank Filiale Rostock unter Angabe des nachfolgend aufgeführten Kassenszeichens zu überweisen:

Konto Nr.: 140 015 18
Bankleitzahl: 130 000 00
cod. Zahlungsgrund: 69861 6001135 2
IBAN DE26 1300 0000 00140015 18
BIC MARKDEF1130

III. Antragsunterlagen

Die folgenden Antragsunterlagen sind Bestandteil der Genehmigung (Anlage 2, 2. Exemplar geprüft und gestempelt):

	Anl.-Nr.	Blatt
1. Antragstellung/ Deckblatt Antrag	1.0	2
Inhaltsverzeichnis	2.0	1
Formular 1.1/1.2/1.3 Kostenübernahmeerklärung	3.0	4
Vertretungsvollmacht	4.0	1
Kurzbeschreibung	5.0	24
2. Formular 2.1 und 2.2	6.0	2
3. Anlagen- und Betriebsbeschreibung,	7.0	47

	Fließbild ASN, Anlage 1 ASN In- und Output,	8.0	2
	Technische Details	9.0	33
4.	Formular 3.1, 3.2, 4-7, 8,	10.0	14
	Formular 9.1	11.0	24
	Endentsorgerkatalog	12.0	1
	Formular 9.2	13.0	41
	Formular 9.3, 10.1, 10.2, 10.3.1, 10.3.2, 10.3.3, 10.4, 10.5.1, 10.5.2, 10.6.1, 10.6.2, 10.7, 10.8, 11.1, 11.2, 11.3, 11.4, 11.5, 12.0, 13.1.1, 13.1.2, 13.2, 14.1.1, 14.1.2,	14.0	25
5.	Energiesparnachweis	15.0	16
	Bauantragsunterlagen	16.0	32
	Karte, Liegenschaftskarte, Bauzeichnungen,	17.0	11
	Auszug B-Plan, Flurstücknachweis	18.0	17
6.	diverse Sicherheitsdatenblätter	19.0	
	Bauaufsichtliche Zulassungen	20.0	27
7.	Brandschutzkonzept	21.0	34
8.	Schalltechnische Begutachtung	22.0	54
	Emissions- u. Immissionsprognose	23.0	58
	Ausgangszustandsbericht	24.0	23
9.	Unterlagen Kaufantrag Amt Rehna	25.0	3
	Eigentumsnachweis/Antrag Amtsgericht 01.08.2016	26.0	14
10.	Vorschlag Sicherheitsleistung	27.0	2
11.	Übersichtskarte, Lageplan, Baugruppenübersicht	28.0	5
12.	Betriebseinstellung	29.0	4
13.	Erklärung Denkmalschutz vom 19.11.2014, Schreiben Amt Rehna	30.0	2

IV. Nebenbestimmungen:

1. Bedingungen:

- 1.1 Mit der Durchführung der Baumaßnahme darf erst begonnen werden, wenn die bautechnischen Nachweise (Brandschutz und Standsicherheit) geprüft sind und der Prüfbericht des beauftragten Prüfsachverständigen einschließlich der Erlaubnis zum Baubeginn der Unteren Bauaufsichtsbehörde des LK NWM vorliegt.
- 1.2 Vor Inbetriebnahme der Recyclinganlage hat eine sicherheitstechnische Prüfung der Planungsunterlagen gemäß § 29 a BImSchG durch einen zugelassenen Sachverständigen zu erfolgen. Der Prüfbericht ist mit der Inbetriebnahmeanzeige dem StALU WM, Abt. Immissions- und Klimaschutz, Abfall und Kreislaufwirtschaft (IKAK) vorzulegen.
Die erste ganzheitliche § 29a-Prüfung ist nach der Inbetriebnahme und dem Einfahren der Anlage, spätestens nach 3 Monaten nach Inbetriebnahme, durchzuführen. Danach ist die sicherheitstechnische Prüfung alle 3 Jahre zu wiederholen.
Die Prüfkonzepte sind mit der Genehmigungsbehörde durch den Sachverständigen jeweils vor Prüfbeginn abzustimmen.
Die Prüfberichte sind dem StALU WM, Abt. IKAK, durch den Anlagenbetreiber zeitnah vorzulegen.
- 1.3 Mit Inbetriebnahme ist ein, durch einen gemäß § 29 a BImSchG zugelassenen Sachverständigen, geprüftes Ex-Schutzkonzept vorzulegen.
- 1.4 Für die o.g. Abfallentsorgungsanlage ist eine Sicherheitsleistung in Höhe von zu erbringen. (Anlagen 4, 5, 6)

Die Sicherheitsleistung ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM) zu hinterlegen:

- als unbefristete, selbstschuldnerische, unwiderrufliche Bankbürgschaft einer Bank oder Sparkasse **oder**
- als Versicherungsbürgschaft entsprechend dem Rahmenvertrag zwischen dem Verband für Abbruch und Entsorgung e.V. und dem Ministerium für Wirtschaft, Bau und Tourismus M-V mit der R+V Allgemeine Versicherung AG, Wiesbaden, als Bürge.

Die Sicherheitsleistung ist dem Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt WM, Abt. IKAK, spätestens mit der Inbetriebnahmeanzeige auszuhändigen.

- 1.5 Die Festlegung der Sicherheitsleistung erfolgt unter dem Vorbehalt der nachträglichen Änderung.

2. Auflagen:

2.1 Allgemeine Auflagen:

- 2.1.1 Die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und –einrichtungen ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen (Ziffer III dieses Bescheides) zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, soweit nachstehend keine Abweichungen vorgeschrieben sind. Bei der Errichtung und beim Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften sowie die allgemein anerkannten Regeln der Technik auch hinsichtlich der Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung zu beachten und einzuhalten.
- 2.1.2 Die beabsichtigte Aufnahme des Betriebes der Anlage ist dem StALU WM, Abt. IKAK, 14 Tage vorher schriftlich anzuzeigen. Mit der Anzeige sind die Unterlagen gemäß der Auflagen in Ziffer 1.2, 1.3, 3.13, 4.6, 4.8, 4.9, 4.10, 4.15, 5.9, 5.19, 6.2, 6.3, 6.7, 6.8, 7.7 und 7.8 des Bescheides vorzulegen.
- 2.1.3 Der Genehmigungsbescheid sowie die Antragsunterlagen sind vor Ort in der Anlage aufzubewahren.

3. Immissionsschutzrechtliche Auflagen

- 3.1 Die Anlage ist nach dem Stand der Staubemissionsminderungstechnik zu errichten und zu betreiben. Staubbörmige Emissionen sind zu vermeiden.
Die Zufahrtswege sind kontinuierlich instandzuhalten und zu reinigen.
Es ist für größtmögliche Sauberkeit und Trockenheit im Umfeld der Anlage zu sorgen. Vom Betriebsgrundstück dürfen keine Verunreinigungen, z.B. durch LKW, Arbeitsmaschinen, Anlieferung und Abtransport auf den öffentlichen Grund gelangen. Darüber hinaus sind staubbörmige Emissionen durch Beachtung der Wind- und Wetterlage bzw. durch Einhausung oder Abplanung zu verhindern.
Die Anlieferung bzw. Abholung der Abfälle hat in geschlossenen Containern bzw. Big Bags zu erfolgen. Umfüllarbeiten mit staubenden Gütern im Freien sind untersagt. Während der Umfüllarbeiten sind die Hallentore geschlossen zu halten.
- 3.2 Die Abluftanlage ist nach dem Stand der Technik und unter Einhaltung der Vorgaben der TA-Luft einzubauen.
- 3.3 Die Behandlung von FCKW-haltigen Kühlgeräten oder -einrichtungen hat so zu erfolgen, dass die Emissionen dieser Stoffe weitgehend vermieden oder so weit wie möglich vermindert werden.

- 3.4 Geräte oder Einrichtungen mit FCKW- oder ammoniakhaltigen Kältemitteln sind so zu behandeln, dass Kältemittel und Kältemaschinenöl aus dem Kältekreislauf weitgehend verlustfrei und vollständig dem geschlossenen System entnommen und rückgewonnen werden (Trockenlegung). FCKW aus dem Kältemaschinenöl sind weitgehend vollständig zu entfernen. Die Kältemittel sind zu erfassen und einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 3.5 Bei der Behandlung von Geräten und Einrichtungen mit anderen Kältemitteln, z.B. Kohlenwasserstoffen wie Butan oder Pentan, oder von mit derartigen Kohlenwasserstoffen geschäumtem Isoliermaterial sind geeignete Maßnahmen gegen Verpuffungen, z.B. durch Inertisierung der Zerkleinerungsstufe, zu treffen.
- 3.6 Die Summe der gesammelten FCKW-Kältemittel-Mengen bei der Trockenlegung soll 90 Gew.-% der Summe der FCKW-Kältemittel-Mengen gemäß den Angaben auf den Typenschildern der Geräte oder Einrichtungen nicht unterschreiten.
- 3.7 Die FCKW-Gehalte in den entgasten Kältemaschinenölen dürfen 2 g Gesamthalogen/kg nicht überschreiten.
- 3.8 Bei der Freisetzung von FCKW aus Isoliermaterial sind Emissionen an FCKW so weit wie möglich zu vermeiden, z.B. durch folgende Maßnahmen:
- Die trockengelegten Geräte oder Einrichtungen sind in einer gekapselten Anlage zu behandeln, die z.B. über Schleusensysteme auf der Eingangs- und der Austragsseite gegen FCKW-Verluste gesichert ist.
 - Übergabestellen für FCKW-haltige Isoliermaterialfraktionen sollen technisch gasdicht sein.
 - FCKW-haltige Abgase sind an der Entstehungsstelle (z.B. bei der Konfektionierung von Isoliermaterial durch Pressen) zu erfassen und einer Abgasreinigungseinrichtung zuzuführen; rückgewonnene FCKW sind ordnungsgemäß zu entsorgen.
- 3.9 Durch geeignete Überwachungsmaßnahmen (z.B. Rauchkerzen) ist in Eigenkontrolle regelmäßig zu prüfen und sicherzustellen, dass die Anlagen keine Undichtigkeiten aufweisen. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
- 3.10 In Anlagenbereichen zur Freisetzung der FCKW aus Isoliermaterial sollen die Isolieranhaftungen an den ausgetragenen Fraktionen (z.B. Metalle, Kunststoffe) soweit technisch möglich vermieden werden. Bei den ausgetragenen Metall- und Kunststofffraktionen dürfen Isoliermittelanhaftungen jeweils 0,5 Gew.-% nicht überschreiten.
Isoliermittelfraktionen zur stofflichen Verwertung dürfen einen FCKW-Gehalt von 0,2 Gew.-% nicht überschreiten. Isoliermittelfraktionen mit einem höheren FCKW-Gehalt sind einer thermischen Abfallbehandlungsanlage oder einer anderen Abfallbehandlungsanlage mit einer gleichwertigen Zerstörungseffizienz für FCKW zuzuführen. Im zuletzt genannten Fall ist dem StALU WM, Abt. IKAK, die Gleichwertigkeit nachzuweisen.
- 3.11 Die Emissionen an FCKW im Abgas der FCKW-Rückgewinnung dürfen den Massenstrom 10 g/h und die Massenkonzentration von 20 mg/m³ nicht überschreiten.
- 3.12 Die Massenkonzentration der Emissionen an FCKW im Abgas ist in Eigenkontrolle durch kontinuierliche Messungen zu ermitteln oder es ist durch andere, fortlaufende Prüfungen die Wirksamkeit der Abgasreinigungseinrichtung nachzuweisen, dass die festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschritten wird.
- 3.13 Die Abfalllagerung ist so zu betreiben, dass Schadstoffe nicht in den Boden oder das Grundwasser eindringen können. Der Zutritt von Wasser ist zur Verhinderung von Auswaschungen von Schadstoffen oder der Entstehung von organischen Emissionen durch Umsetzungsprozesse zu minimieren (z.B. durch Abdeckung oder Überdachung). Die Ausführung der Behandlungs- und Lagerflächen in öl- und benzinundurch-

lässiger Betongüte ist durch Abnahmeprotokolle/Zertifikate nachzuweisen und zur Inbetriebnahme vorzulegen.

- 3.14 Die Zuverlässigkeit der Trockenlegung gemäß Ziffer 3.4 des Bescheides sowie die Dichtigkeit der Anlage und die Dokumentation der Eigenüberwachung gemäß Ziffer 3.9 des Bescheides sind durch eine von der zuständigen Landesbehörde zugelassene Stelle **jährlich** zu prüfen. Zur Kontrolle der Trockenlegung sind aus mindestens 100 Geräten oder Einrichtungen mit intaktem Kältekreislauf die FCKW-Kältemittel zu entnehmen und zu sammeln.
- 3.15 Die Einhaltung der Emissionsgrenzwerte für die Schadstoffe dieses Bescheides im Abgas der Abluftbehandlungsanlage ist 3 Monate nach Inbetriebnahme und danach nach Ablauf eines Zeitraumes von jeweils **3 Jahren**, bezogen auf den letzten Messtermin, gemäß § 28 BImSchG durch eine nach § 26 BImSchG bekannt gemachte Messstelle prüfen zu lassen.
- 3.16 Rechtzeitig vor den Messungen ist der genaue Messumfang mit dem StALU WM, Abt. IKAK, abzustimmen und der vorgesehene Messtermin mitzuteilen.
- 3.17 Die Prüf- und Messberichte sind dem StALU WM, Abt. IKAK, unmittelbar nach deren Erstellung vorzulegen.
- 3.18 Die Abluftreinigungsanlage ist gemäß den Herstellerangaben so zu warten und so zu pflegen, dass ihre Funktionstüchtigkeit stets gewährleistet ist. Die Wartung und Pflege ist zu dokumentieren.
- 3.19 Die Anlage ist nach dem Stand der Lärminderungstechnik zu errichten und zu betreiben. Beim Betrieb der Anlage ist sicherzustellen, dass an der nächstgelegenen Wohnbebauung Immissionsort (IO-1) Wohnhaus Gletzower Straße 47b die Immissionsrichtwerte von 48 dB(A) tags und 33 dB(A) nachts, am IO-2 Wohnhaus Gletzower Landstraße 1c 48,9 dB(A) tags und 33,9 dB(A) nachts, am IO-3 Kleingartenanlage 47,6 dB(A) tags und 32,6 dB(A) nachts und am IO-4 Wohnhaus Birkenallee 9 44,9 dB(A) tags und 29,9 dB(A) nachts nicht überschritten werden.
- 3.20 Die Anlieferungen und Abtransporte der Abfälle und das Auf- und Abladen von Containern im Außenbereich dürfen nur werktags **Montag bis Freitag** im Zeitraum von **6.00 Uhr bis 22.00 Uhr** und **Samstags** in der Zeit von **8.00 Uhr bis 13.00 Uhr** erfolgen. Der Betrieb der Recyclinganlage in der Halle darf **Montag bis Sonntag** in der Zeit von **0.00 Uhr bis 24.00 Uhr** im Dreischichtsystem erfolgen.
- 3.21 Nach Betriebsstörungen/Leckagen mit Stoffaustritten in Boden- und Grundwasser aus dem laufenden Anlagenbetrieb oder auf Grund sonstiger konkreter Anhaltspunkte für den Verdacht einer schädlichen Bodenveränderung zur Ermittlung des Schadensmaßes und Abklärung eines ggf. bestehenden Sanierungsbedarfes sind gezielte Boden- und/oder Grundwassermessungen am Schadensort durch den Betreiber zu veranlassen.

4. Abfallrechtliche Auflagen

- 4.1 Die Anlagenbereiche sind antragsgemäß einzurichten. Die Nutzung dieser Anlagenbereiche darf nur entsprechend ihrer festgelegten Bestimmung erfolgen. Die im Annahmekatalog genannten Abfälle dürfen nur angenommen werden, wenn die Kapazität der eindeutig gekennzeichneten Anlagenbereiche eine ordnungsgemäße Lagerung und Behandlung zulässt.
- 4.2 Um eine schadlose Verwertung zu gewährleisten ist das Getrennthaltungsgebot einzuhalten. Dies gilt insbesondere, wenn die Abfälle unterschiedlichen Verwertungswegen mit unterschiedlichen Anforderungen zugeführt werden.
- 4.3 Die Eingangskontrolle der Abfälle hat wie folgt zu erfolgen:
 - Feststellung der Abfallart

- Durchführung von Sichtkontrollen
 - organoleptische Prüfung
 - Überprüfung der Dokumente gemäß Nachweisverordnung
 - Mengenermittlung (in Gewichtseinheiten)
- 4.4 Bei Zweifel an der richtigen Deklaration der Abfälle ist der Abfall entweder zurückzuweisen oder im Sperrlagerbereich sicherzustellen bis eine entsprechende Analytik durchgeführt wurde, die den weiteren Entsorgungsweg bestimmt. Dies ist im Register „Sperrlager“ zu dokumentieren und nach Absprache mit dem StALU WM, Abt. IKAK, einer ordnungsgemäßen Entsorgung zuzuführen.
- 4.5 Zum Nachweis einer ordnungsgemäßen betrieblichen Ablauforganisation ist ein Register zu führen. Das Register hat jeweils folgende wesentliche Daten zum Betriebsablauf zu enthalten:
- Daten/Nachweise über den aktuellen Input (Deklaration /ASN, Daten Erzeuger/Anfallstelle, Menge, Beförderer)
 - Daten/Nachweise über den aktuellen Output (Deklaration/ASN, Daten zur Anlieferung (Zielort/Entsorger), Menge, Beförderer)
 - Ergebnisse von Eingangskontrollen/Analytik, Zertifikate
 - Praxisbelege (Lieferscheine, Wiegenoten)
 - besondere Vorkommnisse bzw. Betriebsstörungen
 - Art und Umfang von Instandhaltungsmaßnahmen

Das Register ist vom Leiter der Anlage regelmäßig zu kontrollieren und auf Anforderung dem StALU WM, Abt. IKAK, vorzulegen. Es ist für die Dauer des Betriebes aufzubewahren.

- 4.6 Für den Output ist ein Endentsorgerkatalog zu erstellen und dem StALU WM, Abt. IKAK, mit Inbetriebnahmeanzeige vorzulegen. Der Endentsorgerkatalog ist bei Änderung der Entsorgungswege bzw. Ablauf der Outputentsorgungsnachweise zu aktualisieren.
- 4.7 Es ist ein Register „Sperrlager“ zu führen, welches folgende Angaben enthalten muss:
- Datum der Feststellung falsch deklarierter Abfälle
 - Abfallerzeuger bzw. Notifizierende Person
 - Abfallart
 - Abfallmenge
 - Grund der Sicherstellung einschließlich Abfallbeschreibung und Analytik
 - Kurzdarstellung der Absprachen mit der bzw. den zuständigen Behörden bzgl. des weiteren Vorgehens
 - Ausgangsdatum
 - Adressat der sichergestellten Abfälle
 - Praxisbelege (Lieferscheine, Wiegenoten)

Das Register „Sperrlager“ ist vom Leiter der Anlage regelmäßig zu kontrollieren und auf Anforderung dem StALU WM, Abt. IKAK, vorzulegen. Es ist für die Dauer des Betriebes aufzubewahren.

- 4.8 Die personelle Aufbauorganisation ist in einem Organisationsplan darzustellen. Dieser Plan ist dem StALU WM, Abt. IKAK, mit Inbetriebnahme vorzulegen. Der Organisationsplan mit den namentlich benannten Personen ist fortzuschreiben. Änderungen sind dem StALU WM, Abt. IKAK, unverzüglich mitzuteilen.
- 4.9 Die Anlagenleitung muss über Zuverlässigkeit, Fachkunde und praktische Erfahrungen verfügen. Der Fachkundenachweis des Betriebsleiters ist dem StALU WM, Abt.

IKAK, mit der Inbetriebnahmeanzeige vorzulegen.

Das sonstige Personal muss über Zuverlässigkeit und Sachkunde verfügen. Die aufgabenspezifische Schulung und Weiterbildung des Personals ist sicherzustellen.

Die aktuellen Nachweise sind dem StALU WM, Abt. IKAK, mit der Inbetriebnahmeanzeige bzw. nach Weiterbildungsabschluss zu übergeben.

Eine Neuvorlage dieser Nachweise hat bei Personalveränderungen an das StALU WM, Abt. IKSAK, unaufgefordert zu erfolgen.

- 4.10 Es ist ein Beauftragter für Abfall zu bestellen. Die Fachkunde für den bestellten Betriebsbeauftragten ist jeweils nach drei Jahren zu erneuern. Eine Kopie des jeweils aktuellen Fachkundenachweises ist dem StALU WM vorzulegen. Personelle Änderungen sind dem StALU WM, Abt. IKAK, unaufgefordert mitzuteilen.
- 4.11 Es ist sicherzustellen, dass während der Betriebszeit ausreichendes und qualifiziertes Personal in der Anlage anwesend ist.
- 4.12 Innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf eines jeden Kalenderjahres sind dem StALU WM, Abt. IKAK, in einem Jahresbericht folgende Angaben aus dem Register zu übergeben:
 - Bestände je Abfallart zum Jahresanfang
 - Menge Input je Abfallart gesamt
 - Durchsatz der Behandlungsanlage gesamt
 - Menge Output gesamt, davon verwertet, beseitigt bzw. nicht entsorgt
 - je BE sind die Lagerbestände zum Jahresende anzugeben.
- 4.13 Störungen, die einen bestimmungsgemäßen Betrieb der Anlage nicht mehr gewährleisten, sind dem StALU WM, Abt. IKAK, sofort mitzuteilen.
- 4.14 Ein Betreiber- bzw. Namenswechsel ist der Behörde unverzüglich anzuzeigen.
- 4.15 Die Betriebshandbuch und das Betriebshandbuch sind spätestens mit der Inbetriebnahme vorzulegen.

5. Arbeitsschutzrechtliche Auflagen:

- 5.1 Die Freisetzung von Gefahrstoffen ist durch zerstörungsfreie Demontagetechniken zu verhindern. Gefahrstoffhaltige Bauteile, wie. z.B. PCB-haltige Kondensatoren, quecksilberhaltige Schalter und asbesthaltige Teile, sind unmittelbar nach dem Ausbau separat und so zu lagern, dass keine Gefahrstoffe in den Arbeitsbereich austreten können. **Vor** Aufnahme der Tätigkeiten sind Notfallmaßnahmen festzulegen, die beim Eintreten von Betriebsstörungen, Unfällen oder Notfällen zu ergreifen sind.
§§ 8 und 13 GefStoffV

- 5.2 Staub emittierende Anlagen, Maschinen und Geräte müssen mit einer wirksamen, dem Stand der Technik entsprechenden Absaugung versehen sein, um die entstehenden Stäube an der Entstehungs- oder Austrittsstelle möglichst vollständig erfassen und gefahrlos entsorgen zu können. Eine Lüftung ausschließlich über Fenster ist **nicht** ausreichend.

In Bereichen, in denen nicht sicher auszuschließen ist, dass im Rahmen der geplanten Tätigkeiten und Verfahren auch krebserzeugende, erbgutverändernde oder fruchtbarkeitsgefährdende Gefahrstoffe als Schwebstaub (Stäube, Rauche) auftreten können, ist eine Luftrückführung nicht zulässig. Die gereinigte Luft ist als Fortluft ins Freie abzuführen.

Ist der Fortluftbetrieb technisch nicht umsetzbar, z.B. weil das Absauggerät ortsveränderlich betrieben wird, ist eine Luftrückführung nur zulässig, wenn behördlich oder von den Trägern der gesetzlichen Unfallversicherung anerkannte Verfahren oder Geräte

eingesetzt werden (*siehe hierzu § 10 (5) GefStoffV*). Bei der Lufrückführung sind Geräte mit einem Abscheidegrad von mehr als 99,995 %, z.B. Staubklasse H, einzusetzen. § 8(8) i.V.m. Anhang I Nr. 2 GefStoffV sowie § 20 (4) i.V.m. Nr. 3 und 4 TRGS 560

- 5.3 Der Arbeitgeber hat durch Arbeitsplatzmessungen die Expositionen der Beschäftigten zu bestimmen, um die Einhaltung der Arbeitsplatzgrenzwerte nachzuweisen und um erhöhte Expositionen infolge eines unvorhersehbaren Ereignisses oder eines Unfalls schnell erkennen zu können
Die ermittelten Expositionen sind im Hinblick auf eine Gefährdung der Beschäftigten und die Wirksamkeit der umgesetzten Schutzmaßnahmen zu beurteilen. Das Ergebnis der Beurteilung ist zu begründen und zu dokumentieren.
§§ 7 (8), 10 (1) Nr. 1, 20 (4) GefStoffV i.V.m. Nr. 4.6, 5.1 und 5.3 TRGS 402
- 5.4 In regelmäßigen Abständen oder aus gegebenem Anlass ist zu überprüfen, ob die festgelegten Schutzmaßnahmen unverändert ausreichend sind. Das Ergebnis ist zu dokumentieren.
Die Abstände für die Überprüfung sind in Abhängigkeit von den betrieblichen Bedingungen festzulegen, wobei, insbesondere für Tätigkeiten mit krebserzeugenden, erbgutverändernden und fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen, eine jährliche Überprüfung unter Berücksichtigung der ggf. jahreszeitlichen Einflüsse auf die Höhe der Exposition, empfohlen wird.
§§ 6, 20 (4) GefStoffV i.V.m. Nr. 6 und 7 TRGS 402
- 5.5 Die Arbeitsplätze und Arbeitsbereiche sind arbeitstäglich staubarm zu reinigen. Hierfür sind geprüfte Industriestaubsauger oder Kehr- und Saugmaschinen mindestens der Staubklasse M einzusetzen, sofern stoffspezifisch keine abweichenden Anforderungen an die Lufrückführung festgelegt sind.
§§ 8 (1) Nr. 5, 20 (4) GefStoffV i.V.m. Nr. 3 TRGS 560
- 5.6 Arbeitsbereiche, in denen Beschäftigte krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fruchtbarkeitsgefährdenden Gefahrstoffen ausgesetzt sein können, sind, z.B. durch räumliche Trennung, abzugrenzen. Ein Verschleppen von Gefahrstoffen in andere Arbeitsbereiche ist durch geeignete Maßnahmen wirksam zu vermeiden.
Warn- und Sicherheitszeichen, einschließlich der Verbotsschilder "Zutritt für Unbefugte verboten" und "Rauchen verboten" sind anzubringen.
§§ 9 (6), 10 (3) GefStoffV, *siehe auch ASR A 1.3*
- 5.7 Bei der ersten Inbetriebnahme von Einrichtungen zum Erfassen, Abscheiden und Niederschlagen von Stäuben ist deren ausreichende Wirksamkeit zu überprüfen. Des Weiteren sind sie mindestens jährlich auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist zu dokumentieren.
§ 8 (8) i.V.m. Anhang I Nr.2 GefStoffV und Pkt. 6 der Handlungsanleitung "E-Schrott-Recycling"
- 5.8 In unmittelbarer Nähe der Arbeitsplätze, an denen Tätigkeiten mit Gefahrstoffen ausgeübt werden oder Gefahrstoffe auftreten können, sind Einrichtungen vorzusehen, die es ermöglichen, bei Hautkontakt mit Gefahrstoffen die betroffenen Stellen sofort mit reichlich Wasser zu spülen. Bei Tätigkeiten mit Kleinmengen (wenige kg) ist ein Waschplatz ausreichend, bei größeren Mengen ist eine Notdusche zu installieren. Zusätzlich sind fest installierte, *mit Wasser von Trinkwasserqualität gespeiste Augennotduschen* in ausreichender Zahl, leicht erreichbar zu installieren.
§ 8 GefStoffV
- 5.9 Die Anlieferung ist so zu gestalten, dass ein Befahren von ganz oder teilweise geschlossenen Hallen mit dieselgetriebenen Fahrzeugen oder Flurförderzeugen nicht erfolgt, da Dieselmotoremissionen (DME) als krebserzeugend eingestuft sind und somit ein generelles Substitutionsgebot besteht.
Kann das Befahren der Halle nicht vermieden werden, so sind die Gründe dafür schriftlich darzulegen. Des Weiteren wären dann, auf Grund des gefahrstoffrechtlichen Minimierungsgebotes, nach dem Stand der Technik Maßnahmen vorzusehen, die die Dieselmotoremissionen und -immissionen weitestgehend reduzieren, wie:

- Verwendung aufsteckbarer mobiler Dieselpartikelfilter für Straßenfahrzeuge oder Erfassung der Dieselmotoremissionen durch Absaugung an der Austrittsstelle aus dem Auspuff und Ableitung ins Freie
- Lüftungstechnische Maßnahmen
- räumliche Trennung des Anlieferungsgebietes zu anderen.

§§ 6 (1), 7(3), 10 (3), 20 (4) GefStoffV i.V.m. Pkt. 4 TRGS 554

- 5.10 Da sich Toilettenräume auch im gleichen Gebäude wie die Arbeitsplätze befinden müssen, die Weglänge zu Toilettenräumen nicht länger als 50 m sein sollte und der Weg von ständigen Arbeitsplätzen in Gebäuden zu Toiletten nicht durchs Freie führen soll, ist in der Halle mindestens eine Toilette und eine Urinale mit Handwaschplatz vorzusehen.

§ 3a (1), 4 (2), 6 (2 und 6) ArbStättV sowie Pkt. 4.1 des Anhangs i.V.m. Pkt. 5.2 der ASRA 4.1

- 5.11 In den Sanitärräumen (Toiletten, Wasch- und Umkleideräume) ist eine wirksame Lüftung zu gewährleisten. Die Be- und Entlüftung ist so einzurichten, dass während der Nutzung der Räume keine Zugluft auftritt. Bei freier Lüftung (Fensterlüftung) sind die Mindestquerschnitte für Lüftungsöffnungen nach ASR A4.1 einzuhalten.

§ 3a (1), 4 (2), 6 (2 und 6) ArbStättV sowie Pkt. 4.1 des Anhangs i.V.m. ASR A 4.1 Sanitärräume

- 5.12 Da eine Verunreinigung der Arbeitskleidung mit gefährlichen Stoffen nicht sicher auszuschließen ist, sind den Beschäftigten getrennte Aufbewahrungsmöglichkeiten für die Arbeits- oder Schutzkleidung einerseits und die Straßenkleidung andererseits in den Umkleideräumen zur Verfügung zu stellen.

Durch Gefahrstoffe verunreinigte Arbeitskleidung ist vom Arbeitgeber reinigen zu lassen.

§ 9 Abs. 5 GefStoffV

- 5.13 An Einzelarbeitsplätzen mit erhöhter Unfallgefahr, z.B. bei Tätigkeiten mit Gefahrstoffen, die außerhalb der Ruf- und Sichtweite zu anderen Arbeitsplätzen liegen, ist eine angemessene Aufsicht, z.B. auch durch den Einsatz technischer Mittel, zu gewährleisten.

§ 4 (4) ArbStättV, § 9 (7) GefStoffV

- 5.14 Bei Arbeiten, bei denen die manuelle Handhabung von Lasten nicht auszuschließen ist, sind mechanische Ausrüstungen einzusetzen oder organisatorische Maßnahmen zu treffen, um eine Gefährdung für Sicherheit und Gesundheit (hier: insbesondere Schädigungen der Lendenwirbelsäule) der Beschäftigten zu vermeiden.

§ 2 (2) LasthandhabV

- 5.15 Die Verkehrswege müssen so beschaffen und bemessen sein, dass sie je nach ihrem Bestimmungszweck sicher begangen und befahren werden können und neben den Wegen beschäftigte Arbeitnehmer durch den Verkehr nicht gefährdet werden.

§ 3 Abs. 1 ArbStättV i.V.m. Anhang Pkt. 2.3 und ASR 7/4

- 5.16 In Arbeitsbereichen, in denen Lärmexpositionen auftreten, ist **durch bauliche Maßnahmen** die Ausbreitung des Maschinenlärms in angrenzende Arbeitsbereiche sowie die Schallreflexion innerhalb des Bereiches, soweit nach den in der Praxis bewährten Regeln der Lärminderungstechnik möglich, zu vermeiden.

Die Lärmemission muss am Entstehungsort verhindert oder so weit wie möglich verringert werden, wobei technische Maßnahmen Vorrang vor organisatorischen Maßnahmen haben. Technische und organisatorische Maßnahmen haben auch Vorrang vor der Verwendung von Gehörschutz. (siehe hierzu Formular 11.2 - Angaben zum Arbeitsschutz)

ArbStättV, Anhang Ziff. 3.7 i.V.m. § 7 Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung

6. Wasserrechtliche Auflagen

- 6.1 Alle Behälter zur Lagerung und Verwendung von flüssigen wassergefährdenden Stoffen müssen doppelwandig oder als oberirdische einwandige Behälter in einem flüssigkeitsdichten Auffangraum hergestellt sein. Feste wassergefährdende Stoffe sind in gegen das Lagergut beständigen Behältern oder Verpackungen oder in geschlossenen Lagerräumen auf beständigen und undurchlässigen Flächen zu lagern.
- 6.2 Die Sicherheitsdatenblätter der gelagerten wassergefährdenden Stoffe sind am Betriebsstandort vorzuhalten und bei Bedarf vorzulegen.
- 6.3 Am Betriebsstandort ist ein Anlagenkataster zum Umgang und zur Lagerung von wassergefährdenden Stoffen zur Inbetriebnahme vorzulegen. In dem Anlagenkataster sind die wassergefährdenden Stoffe, die Lagermengen, Lagerart, Einstufung in die Wassergefährdungsklasse sowie die Gefährdungspotentialeinstufung nach VAWs aufzuführen. Als Anlage ist ein Lageplan mit Kennzeichnung der Standorte gemäß den Nummerierungen des Anlagenkatasters beizufügen.
- 6.4 Das Anlagenkataster ist jährlich zu überprüfen und fortzuschreiben. Änderungen der Lagerart, Sicherheitseinrichtungen, Stoffe oder Mengen, Umnutzungen und Stilllegungen sind der unteren Wasserbehörde schriftlich anzuzeigen.
- 6.5 Havarien und Störfälle sind vom Verursacher unverzüglich der Unteren Wasserbehörde des LK NWM und dem StALU WM, Abt. IKAK, anzuzeigen und mit Sofortmaßnahmen zu bekämpfen.
Geeignete Bindemittel sind kontinuierlich vorzuhalten.
- 6.6 Die Container für gefährliche Abfälle sind abgedeckt oder überdacht zwischenzulagern.
- 6.7 Der Nachweis für den flüssigkeitsdichten Beton der Halle ist zur Inbetriebnahme vorzulegen.
- 6.8 Die Abscheideranlage vor Einleitung in die Regenkanalisation ist vor Inbetriebnahme und danach in regelmäßigen Abständen von höchstens fünf Jahren nach vorheriger Komplettentleerung und Reinigung durch einen Fachkundigen auf ihren ordnungsgemäßen Zustand und sachgemäßen Betrieb zu prüfen und als Sicherheitsabscheider zu warten. Der Wartungsvertrag und die Prüfprotokolle sind der unteren Wasserbehörde zur Inbetriebnahme vorzulegen.
Die Wartung kann auch durch einen Sachkundigen ausgeführt werden, wenn der Sachkundenachweis schriftlich vorgelegt wird.
- 6.9 Das anfallende Abwasser ist in die Betriebskanalisation einzuleiten und dem beseitigungspflichtigen Zweckverband Radegast zu überlassen.
- 6.10 Die Schmutzwasserentwässerungsleitungen außerhalb des Gebäudes auf dem eigenen Grundstück sind dicht auszuführen. Die Dichtheit ist durch einen Fachkundigen zu prüfen und zu bestätigen. Der Nachweis ist der unteren Wasserbehörde auch für vorhandene Leitungen auf Verlangen vorzuzeigen.
- 6.11 Das Niederschlagswasser der Verkehrsfläche des Betriebsstandortes ist dem beseitigungspflichtigen Zweckverband Radegast zu überlassen.
- 6.12 Werden Erdaufschlüsse notwendig, mit denen unmittelbar bzw. mittelbar auf die Bewegung oder die Beschaffenheit des Grundwassers eingewirkt wird, sind diese gemäß § 49 WHG i.V. m. § 33 Abs. 1 des Landeswassergesetz (LWAG) rechtzeitig bei der unteren Wasserbehörde anzuzeigen. Dies trifft ebenso für Grundwasserabsenkungen zu.
- 6.13 Die rechtlichen Grundlagen der VAWs und der VVAWs sind für die Herstellung und den Betrieb der Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen einzuhalten.
- 6.14 Über vorhandene Dränleitungen oder Vorflutleitungen auf dem Grundstück sind Informationen beim ehemaligen oder angrenzenden Bewirtschafter einzuholen. Die Funktionsfähigkeit dieser Leitungen ist zu erhalten bzw. wiederherzustellen.

7. Bau-, brand- und denkmalschutzrechtliche Auflagen

- 7.1 Die Zugänge und Zufahrten von öffentlichen Verkehrsflächen entsprechend der Bebauung und Nutzung sind für die Feuerwehr zu gewährleisten (§ 5 Landesbauordnung M-V i.V. m. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr i.d.F. vom August 2006). Bei Einzäunungen der Anlage mit einer Toranlage ist die Zugangsmöglichkeit für die Feuerwehr über eine Feuerweherschließung (Feuerweherschlüsseldepot mit Freischaltelement/Blitzleuchte) sicherzustellen. Die Aufschaltung der automatischen Brandmeldeanlage hat ebenfalls direkt auf die Kreisleitstelle der Feuerwehr zu erfolgen. Hierzu hat vor Inbetriebnahme eine Abstimmung mit dem FD Brand- und Katastrophenschutz des LK NWM und der örtlichen Feuerwehr zu erfolgen.
- 7.2 Auf dem Grundstück sind Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr vorzusehen, ständig frei zu halten und mit einer Beschilderung entsprechend DIN 4066 zu kennzeichnen.
- 7.3 Die gesamte Einrichtung ist zur Erstbekämpfung gemäß der DIN EN 3, BGR 133 mit Feuerlöschern auszustatten. Es müssen geeignete Feuerlöscheinrichtungen in einer ausreichenden Anzahl vorhanden sein. Nicht selbsttätige Feuerlöscheinrichtungen müssen als solche dauerhaft gekennzeichnet, leicht zu erreichen und zu handhaben sein. [**ArbStättV** § 3a (1) i.V.m. Anhang Pkt. 2.2]
Dies ist mit dem FD Brand- und Katastrophenschutz des LK NWM und der örtlichen Feuerwehr abzustimmen.
- 7.4 Die Zufahrt zur Hoffläche und die Fahrgassen auf dem Betriebsgelände (Feuerwehrumfahrt) sind freizuhalten.
- 7.5 Die Kennzeichnung der Flucht- und Rettungswege und der Feuerlöschtechnik hat bis zur Inbetriebnahme zu erfolgen.
- 7.6 Die Vorgaben zur Lagerung von Stoffen im Gebäude und im Freien gemäß der Kunststofflager-Richtlinie und der Industriebau-Richtlinie (Abschnitt 6.2.1 IndBauR) sind in den einzelnen Bereichen einzuhalten.
- 7.7 Die unter Ziffer 7.1 - 7.6 genannten Forderungen und die Festlegungen bzw. Darstellungen aus dem geprüften Brandschutzkonzept (BSK) vom 20.02.2015 und dem Prüfbericht Nr. 1 vom 19.03.2015 sind in einer Brandschutzordnung und einen Feuerwehrplan nach DIN 14095 einzuarbeiten und mit dem FD Brand- und Katastrophenschutz des Landkreises NWM und der örtlichen Feuerwehr abzustimmen. Die Abstimmung ist zu dokumentieren und alle Unterlagen sind mit der Inbetriebnahmeanzeige vorzulegen.
- 7.8 Die im Brandschutzkonzept (BSK) enthaltenen Brandschutzanforderungen und Maßnahmen sind vollständig umzusetzen. Die erforderlichen Verwendbarkeitsnachweise nach §§ 17 bis 24 LBauO M-V, Übereinstimmungsbestätigungen, Fachunternehmenserklärungen, Errichterbescheinigungen, Prüfberichte und Protokolle sind dokumentarisch zu erfassen und mit der Inbetriebnahmeanzeige dem StALU WM, Abt. IKAK, und der Unteren Baubehörde des LK NWM in Kopie zu übergeben.
- 7.9 Für die Überwachung und Ausführung des Bauvorhabens ist vom Bauherrn der Entwurfsverfasser bzw. ein Unternehmer und Bauleiter zu bestellen. (§§ 52-56 LBauO M-V).
- 7.10 Zur Überwachung der ordnungsgemäßen Umsetzung bestehender Brandschutzanforderungen (§ 56 Abs. 2 LBAUO M-V) muss der Bauleiter auf dem Gebiet des Brandschutzes über die erforderliche Sach- und Fachkunde verfügen. Ist dies nicht gegeben, ist ein Fachbauleiter Brandschutz zu bestellen.
- 7.11 Brandschutzrelevante Anlagen und Einrichtungen sind im Rahmen von Erst-, Wiederholungs- und/oder Nachprüfungen gemäß § 51 Abs. 23 LBAUO M-V der Anlagen-

prüfverordnung (AnlPrüfVO vom 20.03.2001) durch einen nach Bauordnungsrecht anerkannten Prüfsachverständigen abzunehmen.

- 7.12 Mit Abschlüssen versehene Öffnungen zur Rauchgasableitung müssen Vorrichtungen haben, die von jederzeit zugänglichen Stellen aus leicht mit der Hand zu bedienen sind.
Geschlossene Öffnungen, die als Zuluftflächen dienen, müssen leicht geöffnet werden können.
- 7.13. Die Prüfberichte der Statik und zum Brandschutz sowie die Berichte zur Bauüberwachung sind Bestandteil der Genehmigung. Die darin enthaltenen Forderungen sind zu erfüllen. Es darf nur nach geprüften Unterlagen gebaut werden. Ein Exemplar der geprüften Unterlagen hat stets auf der Baustelle vorzuliegen.
- 7.14 Gemäß § 72 Abs. 7 LBauO M-V muss vor Baubeginn die Grundrissfläche der Anlage abgesteckt und seine Höhenlage festgelegt sein. Der Abstecknachweis hat mit Baubeginn auf der Baustelle vorzuliegen.
- 7.13 Gemäß § 29 Geoinformations- und Vermessungsgesetz (GeoVermG M-V) sind die baulichen Anlagen nach Fertigstellung von einer zugelassenen Vermessungsstelle zur Fortführung des Liegenschaftskatasters einmessen zu lassen.
- 7.14 Die Teilabnahme, die Rohbauabnahme, die Schlussabnahme und das Aufstellen des Bauschildes sind der Unteren Baubehörde des LK NWM anzuzeigen. Die Protokolle der Abnahmen sind in Kopie dem StALU WM, Abt. IKAK vorzulegen.
- 7.15 Die Abstimmung mit der zuständigen Denkmalschutzbehörde hat gemäß der Erklärung vom 10.11.2014 zu erfolgen. Getroffene Festlegungen/Beauftragungen sind dem StALU WM, Abt. IKAK, mitzuteilen.
- 7.16 Im Bereich des Vorhabens sind Bodendenkmale bekannt, die gemäß § 9 Abs.6 BauGB nachrichtlich in den Bebauungsplan zu übernehmen sind. Dabei ist insbesondere die flächige Ausdehnung der Bodendenkmale gemäß anliegender Karte darzustellen.
Die mit der Farbe **Blau** (bzw. das Planzeichen BD 2) kennzeichnet Bodendenkmale, deren Veränderung oder Beseitigung nach § 7 DSchG M-V genehmigt werden kann, sofern vor Beginn jeglicher Erdarbeiten die fachgerechte Bergung und Dokumentation dieser Bodendenkmale sichergestellt wird.
- 7.17 Über die Maßnahmen zur Bergung und Dokumentation der Bodendenkmale ist das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege rechtzeitig vor Beginn der Erdarbeiten zu unterrichten.

8. Messanordnung

- 8.1 Die Einhaltung der unter Ziffer 3.19 festgelegten Immissionsrichtwerte ist durch Messung nachzuweisen. Mit der Messung ist eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß § 26 BImSchG bekanntgegebene Messstelle zu beauftragen. Dabei darf es sich nicht um den Verfasser der Lärmimmissionsprognose handeln.
- 8.2 Die Messung hat nach 3 Monaten vom Tag der Inbetriebnahme an gerechnet, zu erfolgen.
- 8.3 Die Messung ist bei Volllastbetrieb der Anlage durchzuführen. Der Messumfang ist rechtzeitig vor dem Messtermin mit dem StALU WM, Abt. IKAK, abzustimmen. Der vorgesehene Messtermin ist rechtzeitig vorher mitzuteilen. Eine Ausfertigung des Messberichtes ist dem StALU WM, Abt. IKAK, unverzüglich nach Erhalt zu übersenden.

- 8.4 Die Überwachung von Boden und Grundwasser hinsichtlich der in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährliche Abfälle ist für das Grundwasser mindestens alle 5 Jahre und für den Boden mindestens alle 10 Jahre nachzuweisen.

V. Begründung

Gesetzliche Grundlagen

Die Firma Klink Entsorgung stellte mit Datum vom 26.09.2014 den Antrag zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Behandlung von elektrischen und elektronischen Geräten und zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen.

Beantragt wurde ein Elektrorecycling Rückbauzentrum im Gewerbegebiet Rehna-Nord.

Die Unterlagen wurden mehrfach ergänzt u. a. am 14.10.2014, 20.10.2014, 24.11.2014, 26.02.2015, 19.05.2015, 17.06.2015, 29.06.2015, 02.07.2015, durch die Vorlage des notariell beglaubigten Kaufvertrages vom 05.08.2016 mit Posteingang vom 10.08.2016 und letztmalig durch .

Es handelt sich um eine Anlage, die gemäß § 4 i. V. m. § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung im G-Verfahren zu genehmigen war.

Dem entsprechend wurde die Information über das Genehmigungsverfahren im Internet (www.staluum.de) und im Amtlichen Anzeiger (Anlage zum Amtsblatt M-V) mit Datum vom 14.10.2014 bekanntgemacht.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 03.11.2014 bis einschließlich 02.12.2014 sowohl im Amt Rehna als auch im StALU WM, Abt. IKAK, zur Einsichtnahme ausgelegen. Einwendungen gegen das Vorhaben konnten bis einschließlich 16.12.2014 erhoben werden. Es gab weder Einsichtnahmen in die Antragsunterlagen noch Einwendungen gegen das Vorhaben. Somit entfiel gemäß § 15 Abs. 1 Ziffer 1 der 9. BImSchV der Erörterungstermin.

Rechtsgrundlage dieses Bescheides sind die §§ 4, 6, 10, 12, 13, 18, 26, 28 und 29a des BImSchG in Verbindung mit den Ziffern 8.11.2.1 sowie 8.11.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs der 4. BImSchV.

Zuständig für die Durchführung dieses Genehmigungsverfahrens ist das Staatliche Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg (StALU WM). Die Zuständigkeit des StALU WM ergibt sich aus der Verordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (ImSchZustVO M-V) i. V. m. der Landesverordnung zur Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung Mecklenburg-Vorpommern.

Die Genehmigungsbehörde hat geprüft, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung entsprechend des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) erforderlich ist. Gegenstand des Genehmigungsverfahrens ist eine Anlage zur Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen i. V. m. der zeitweiligen Lagerung dieser gefährlichen und nicht gefährlichen Abfälle (Ziffer 8.11.2.1 i.V.m 8.12.2.2, 8.12.1.1 und 8.12.2 des Anhangs der 4. BImSchV). Für eine solche Anlage ist gemäß der Anlage 1 des UVPG weder eine Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c Satz 2 noch eine Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a Abs. 1 UVPG durchzuführen, um festzustellen, ob der Betrieb der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Die Firma Klink Entsorgung beabsichtigt das Elektrorecycling Rückbauzentrum am o.g. Standort innerhalb eines bestätigten B-Plangebietes (GI) zu errichten und zu betreiben.

Es handelt sich dabei um den B-Plan Nr. 11 der Stadt Rehna für das „Gewerbegebiet Nord-2.BA“.

Die Anlage wird auf einem als Industriegebiet ausgewiesenen Areal errichtet und betrieben.

Im Rahmen der Erstellung des B-Planes erfolgten Prüfungen entsprechend Fauna-Flora-

Habitat-Richtlinie (FFH-RL) und Vogelschutzrichtlinie (VS-RL). Die Genehmigungsbehörde hat dabei festgestellt, dass sich im unmittelbaren Einwirkungsbereich der Anlage keine Schutzgebiete nach der FFH-RL und der VS-RL befinden.

Eine gesonderte Verträglichkeitsprüfung ist damit entbehrlich.

Nach § 10 Abs. 5 BImSchG wurden am Genehmigungsverfahren folgende Behörden beteiligt:

- Untere Wasserbehörde des LK NWM (UWB)
- Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Nordwestmecklenburg (UNB)
- Untere Brandschutzbehörde LK NWM
- Stadt Rehna (gemeindliches Einvernehmen)
- Fachdienst öffentlicher Gesundheitsschutz des LK NWM
- Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des LK NWM
- Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V, Abt. Arbeitsschutz und technische Sicherheit Schwerin, Abt. 5 (LAGuS)
- Untere Bauaufsichtsbehörde/Planungsamt des LK NWM (UBB)
- Untere Denkmalschutzbehörde des LK NWM
- Untere Straßenbaubehörde des LK NWM.

Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen

Die Genehmigung ist lt. § 6 Abs. 1 BImSchG zu erteilen, wenn sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 BImSchG und einer auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes dem Vorhaben nicht entgegenstehen. Die Antragsunterlagen und die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange wurden durch die Genehmigungsbehörde einer entsprechenden Prüfung unterzogen.

Das LAGuS hat mit Stellungnahme vom 16.12.2014 die Vollständigkeit der Unterlagen bestätigen können und bestätigt, dass unter Einhaltung der formulierten Nebenbestimmungen und Hinweise keine Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage bestehen. Die Auflagen und Hinweise zum Arbeitnehmerschutz wurden geprüft und in den Genehmigungsbescheid (Ziffer 5) aufgenommen.

Die UNB stellt in ihrer Stellungnahme vom 07.11.2014 fest, dass durch die nicht erfolgte Fällung von 2 Alleebäumen die Erschließung der Zufahrt zum Gewerbegebiet von der B 104 aus nicht gesichert wäre. Andere Einwände gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage wurden nicht erhoben. Es wurden keine Auflagen oder Hinweise gegeben.

Mit Schreiben vom 04.02.2015 bestätigte das Amt Rehna die Fällung am 10.12.2014. Dieses Schreiben wurde per Mail vom 26.02.2015 an die UNB gesandt. Damit war der einzige Einwand der UNB entkräftet und die Genehmigungsfähigkeit war gegeben.

Die UWB hat die Antragsunterlagen mit dem Ergebnis geprüft, dass das Vorhaben mit Nebenbestimmungen genehmigungsfähig sei. Die erforderlichen Auflagen und Hinweise aus der Stellungnahme vom 14.11.2014 wurden geprüft und in den Bescheid übernommen.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8,9,12 Abs. 2 und 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 17.11.2014 ist der Genehmigung als Anlage 3 beigelegt. Gemäß §§ 107 Abs. 1 und 124 a des Landeswassergesetzes (LWaG) wird mit der Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) das Einvernehmen zur Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnis antragsgemäß erteilt.

Die Untere Brandschutzbehörde hat mit Schreiben vom 05.11.2014 Stellung genommen und mit zahlreichen Nachforderungen die Überarbeitung des Brandschutzkonzeptes vom 01.08.2014 gefordert. Nach Prüfung des Brandschutzkonzeptes (Stand 12.03.2015) wurde mit Stellungnahme vom 19.03.2015 die Zustimmung erteilt. Aus Sicht des Brand- und Katastrophenschutzes gibt es ebenfalls gegen die Errichtung und den Betrieb der Anlage keine Bedenken. Die erforderlichen Auflagen und Hinweise wurden unter Ziffer 7 in den Bescheid

aufgenommen. Das geprüfte Konzept (grünes Prüfsiegel vom 19.04.2015) und der Prüfbericht Nr. 1 vom 19.03.2015 zum Brandschutzkonzept sind Bestandteil der Antragsunterlagen.

Auch von Seiten des Fachdienstes öffentlicher Gesundheitsdienst des LK NWM wurden keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert.

Auf die mit den Antragsunterlagen übergebenen Prognosen vom 19.08.2014 (Geruch, Staub, Luftschadstoffe) vom Ingenieurbüro (IB) Berger & Kolosser und die schalltechnische Prognose vom 31.07.2014 vom Akustikbüro Schroeder und Lange GmbH wurde zustimmend eingegangen.

Bezüglich des in der Nachbarschaft angesiedelten lebensmittelverarbeitenden Betriebes (FEMEG GmbH) wurde die Beteiligung des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes des LK NWM angeregt. Dies erfolgte am 28.04.2015. In der Stellungnahme wurden keine Bedenken gegen den regulären Betrieb, sondern bei eventuell auftretenden Havarien geäußert.

Das Schreiben der FEMEG GmbH vom 07.05.2015, in der sich die Firma gegen den Bau des Rückbauzentrums ausspricht, wurde mit Schreiben vom 11.05.2015 durch das StALU WM, Abt. IKAK, beantwortet. Die Bedenken sind in sofern unberechtigt, da in der Emissions-/Immissionsprognose vom 19.08.2014 der Standort der FEMEG GmbH als Immissionsort – IO 7- betrachtet wurde. Die Prognose kommt zu folgendem Schluss:

Zitat:

„Damit sind gemäß TA-Luft, § 3 BImSchG und GIRL (Geruchsimmissionsrichtlinie) keine Immissionen zu erwarten, die nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu erzeugen.“

Die UBB hat mittels Stellungnahme vom 22.04.2015 eine Bedingungen gestellt, Auflagen erteilt und Hinweise gegeben. Die Bedingung wurde geprüft und unter Ziffer 1.1 des Bescheides festgeschrieben. Die Auflagen sind in dem Genehmigungsbescheid unter Ziffer 7 vermerkt worden. Die Hinweise erscheinen unter V. des Bescheides. Die Stellungnahme der UBB erfolgte unter Bezugnahme auf den Prüfbericht 1 vom 19.03.2015.

In der Stellungnahme des Planungsamtes des Landkreises NWM von 22.04.2015 wurde das beantragte Vorhaben aus planungsrechtlicher Sicht nach § 30 Abs. 1 BauGB aufgrund der Art der Nutzung als zulässig eingestuft.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange liegt nicht vor, da das Vorhaben den Darstellungen des bestehenden B-Plans Nr. 11 der Stadt Rehna nicht widerspricht.

Durch die Nutzung der Zufahrt zum B-Plangebiet kommt es zu keinen unwirtschaftlichen Aufwendungen für Straßen oder andere Verkehrseinrichtungen.

Gleiches gilt für Anlagen der Versorgung oder Entsorgung. Die Zustimmung des Straßenbauamtes Schwerin vom 03.12.2014 liegt vor.

Das Amt Rehna hat mit Schreiben vom 04.02.2015 das gemeindliche Einvernehmen im Sinne des § 36 Abs. 1 BauGB mit der Auflage, dass die Festsetzungen des B-Planes einzuhalten sind für das Vorhaben erteilt. Die Einhaltung wird durch die Prognosen und die Auflagen aus dem Bescheid abgesichert.

Das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege M-V wurde stellungnehmend beteiligt.

Mit Schreiben vom 10.11.2014 wurde festgestellt, dass durch das Vorhaben Bau- und Kunstdenkmale berührt werden.

Bei Bauarbeiten können jederzeit archäologische Funde und Fundstellen entdeckt werden.

Die Kostenübernahmeerklärung der Stadt Rehna vom 04.02.2015 liegt vor.

Mit dem Landesamt für Denkmalsschutz und der Firma Klink-Entsorgung wurde vereinbart, dass die Voruntersuchungen parallel zu den Erschließungsarbeiten organisiert werden.

Mit Schreiben vom 19.11.2014 hatte die Klink-Entsorgung erklärt, die notwendigen Abstimmungen zur Bergung und Dokumentation der gekennzeichneten Bodendenkmäler mit der zuständigen Behörde vor Beginn der Erdarbeiten abzustimmen.

Gemäß § 3 der 4. BImSchV sind Anlagen nach Artikel 10 i. V. m. Anhang I der RL 2010/75/EU des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieimmissionen in der Spalte d des Anhangs 1 mit dem Buchstaben „E“ gekennzeichnet. Dies ist für die Ziffern 8.11.2.1 bzw. 8.12.2.1 der Fall. Die Anlage zum Lagern und Behandeln von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfall ist unter Nr. 5.1 und 5.5 im Anhang I der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen aufgeführt.

Für IED-Anlage besteht die Pflicht zur Erstellung und Vorlage eines Ausgangszustandsberichts (AZB) über den Zustand der Boden- und Grundwasserverschmutzung vor der Inbetriebnahme bei Verwendung von relevanten gefährlichen Stoffen.

Der Ausgangszustandsbericht vom 31.07.2014 ist Bestandteil der Antragsunterlagen. Der Ausgangszustandsbericht wurde durch das Ingenieurbüro BN Umwelt GmbH erstellt und durch die beteiligten Fachbehörden geprüft.

Die Genehmigungsbehörde kommt zu dem Ergebnis, dass die vorgelegten Antragsunterlagen und die Stellungnahmen der in das Genehmigungsverfahren einbezogenen Behörden erkennen lassen, dass die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt bzw. durch die unter Ziffer III dieses Bescheides erteilten Auflagen sichergestellt werden. Die Genehmigung war deshalb zu erteilen. Die Festsetzungen im Tenor zum Anlagenbetrieb entsprechen den Antragsunterlagen.

Begründung des Tenors

Die Festlegungen zum Input, zu der Behandlungskapazität bzw. den Lagerkapazitäten, den Formen der Behandlung und der Einrichtung der Betriebseinheiten (I. Ziffern 1 bis 5) erfolgten antragsgemäß.

Die Forderung, nur die in Auflage I Ziffer 3 festgeschriebenen Abfälle als Input in die Anlage zu nehmen und zwischenzulagern, ist die Voraussetzung für die Ordnung und Sicherheit der Abfallentsorgungsanlage. Sie ergibt sich aus § 28 Abs. 1 KrWG bzw. erfolgt antragsgemäß.

Die unter I Ziffer 4 genannte Jahresfrist ergibt sich aus der Antragstellung bzw. aus dem Wortlaut der 4. BImSchV.

Die Ziffern 6 bis 8 aus I ergeben sich aus § 13 BImSchG.

Die Ziffer 7 begründet sich zusätzlich durch §§ 8,9,12 Abs. 2 und 13 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 107 Abs. 1 und 124 a des Landeswassergesetzes (LWaG).

I Ziffer 9:

Gemäß § 3 Abs. 6 BImSchG bzw. § 3 Abs. 28 KrWG i.V.m. § 20 Abs. 2 Satz 1 ElektroG ist Stand der Technik gefordert.

Die Anlage einschließlich aller zugehörigen Nebenanlagen und –einrichtungen ist entsprechend den mit Genehmigungsvermerk versehenen Antragsunterlagen zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Bestandteil der Genehmigung nach § 4 BImSchG für die Errichtung und den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wird somit der gestellte Antrag für das Elektrorecyclingrückbauzentrum in Rehna. Dieser Antrag wurde durch die Fachbehörden u.a. auch im Hinblick auf den Stand der Technik geprüft, für genehmigungsfähig befunden und ist wie genehmigt umzusetzen.

Beurteilungsgesichtspunkte bei der Feststellung des Standes der Technik sind u.a. nachfolgend aufgeführte Kriterien:

- Best verfügbare Technik
- Lebensdauer der Anlage
- Wirksamkeit der Emissionsminderung
- Verfügbarkeit der Anlage
- Betriebssicherheit

- Anlagensicherheit
- An- und Abfahrvorgänge
- Wartungsaufwand
- Emissionen
- Beseitigungs-/Verwertungswege
- Energieaufwand
- Investitions- und Betriebskosten.

Im § 20 Abs. 2 Satz 1 ElektroG wird gefordert:

Die Behandlung hat nach dem Stand der Technik im Sinne des § 3 Abs. 28 des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zu erfolgen. Es sind mindestens alle Flüssigkeiten zu entfernen und die Anforderungen an die selektive Behandlung nach Anlage 4 des G zu erfüllen. Standorte für die Lagerung und Behandlung von Altgeräten müssen mindestens die technischen Anforderungen nach Anlage 5 erfüllen.

Um zu gewährleisten, dass die Anlage bei ihrer Errichtung dem Stand der Technik entspricht, hat die Genehmigungsbehörde somit dem Vorhabensträger die Frist zur Inbetriebnahme bis zum **31.12.2018** gestellt. Wenn diese Frist nicht eingehalten wird, muss ggf. im Rahmen eines neuen Genehmigungsverfahrens geprüft werden, ob die Genehmigungsunterlagen, insbesondere hinsichtlich der Anlagensicherheit und der Umweltbelastungen, noch dem Stand der Technik entsprechen.

Begründung der Nebenbestimmungen

Die Nebenbestimmungen (Ziffer IV) der Genehmigung beruhen auf gesetzlichen Vorschriften, allgemeinen Verwaltungsvorschriften und Regeln der Technik. Rechtsgrundlage für die Aufnahme in diesen Bescheid ist § 12 Abs. 1 Satz 1 BImSchG. Die Auflagen sind angemessen und dazu geeignet, einen ordnungsgemäßen Anlagenbetrieb sicherzustellen.

Die Bedingung (Ziffer 1.1) ergibt sich aus den Vorgaben der Landesbauordnung M-V und ist der Stellungnahme der Unteren Baubehörde entnommen.

Zu Ziffer 1.2:

Gemäß § 29a Abs. 1 BImSchG kann die zuständige Behörde eine sicherheitstechnische Prüfung der genehmigungsbedürftigen Anlagen anordnen. Die zuständige Behörde ist befugt, Einzelheiten über Art und Umfang der sicherheitstechnischen Prüfung sowie über die Vorlage des Prüfergebnisses vorzuschreiben. Auf der Grundlage des § 29a Abs. 3 BImSchG können Prüfungen vor der Inbetriebnahme der Anlage und in regelmäßigen Abständen angeordnet werden. Die behördliche Abstimmung mit dem Sachverständigen vor Baubeginn ist erforderlich, da mit den Antragsunterlagen kein sicherheitstechnisches Konzept vorgelegt wurde.

Zu Ziffer 1.3:

Die Forderung nach einem Ex-Schutzgutachten beruht u.a. auf der Tatsache, dass es in der Abfallentsorgungsanlage explosionsgefährdete Bereiche gibt und begründet sich durch die §§ 3 und 6 Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV.

Zu Ziffer 1.4 und 1.5:

Die Genehmigungsbehörde hat die Notwendigkeit der Festlegung einer Sicherheitsleistung (Ziffer 8) zwecks Umsetzung der Vorschrift des § 12 Abs. 1 Satz 2 BImSchG zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG bei Abfallentsorgungsanlagen geprüft. Bei dieser Regelung handelt es sich um eine „Soll - Bestimmung“, von der nur im Falle des Vorliegens eines atypischen Falls abgesehen werden kann. Dies ist hier jedoch nicht der Fall.

Insofern ist eine Sicherheitsleistung zu berechnen. Die Prüfung ergab, dass in der Anlage auch Abfälle gelagert werden, die nicht entweder dauerhaft werthaltig oder zumindest einer Verwertung zugeführt werden können. Die Berechnung basiert auf der mit Schreiben des Wirtschaftsministeriums des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 28. Oktober 2010

fachaufsichtlich eingeführten Entscheidungshilfe in der derzeit gültigen Fassung zur Festlegung einer Sicherheitsleistung. (Anlage 4, 5 und 6)

Wird die Sicherheitsleistung nicht mit der Inbetriebnahmeanzeige bei der Behörde vorgelegt, erfolgt wegen fehlendem Sachbescheidsinteresse keine Inbetriebnahme, da anderenfalls sofort ein Widerruf gemäß § 21 BImSchG erfolgen würde.

Gemäß Nr. 3.4 Abs. 16 der Entscheidungshilfe des WM M-V ist die nachträgliche Anordnung mit einem Vorbehalt der Änderung der Höhe der Sicherheitsleistung zu versehen (Ziffer 1.5). Die Sicherheitsleistung ist anzupassen, wenn es im Laufe des Betriebes der Anlage z.B. zur Erhöhung der Kapazität der Anlage oder auch zu Veränderungen der Entsorgungskosten kommt oder die Vereinbarungen aus dem öffentlich-rechtlichen Vertrag geändert werden sollen.

Die allgemeinen Auflagen (Ziffer 2.1.1 und 2.1.2), wie die Festschreibung der Antragsunterlagen als Bestandteil der Genehmigung (Ziffer III) (Ziffer 2.1.1) und die Inbetriebnahmeanzeige (Ziffer 2.1.2) sind erforderlich, um im Rahmen einer behördlichen Schlussabnahme gemäß § 52 Abs. 1 Satz 2 BImSchG überprüfen zu können, ob die Anlage antragsgemäß und genehmigungskonform errichtet wurde.

Die Pflicht zur Aufbewahrung der Antragsunterlagen vor Ort (Ziffer 2.1.3) ergibt sich aus der Auskunftspflicht des Betreibers gemäß § 52 Abs. 2 BImSchG im Falle der behördlichen Überwachung.

Die immissionsschutzrechtlichen Auflagen (Ziffer 3) sind begründet durch § 5 Abs. 1, 3 und 4 BImSchG. Sie dienen dem Schutz der Nachbarschaft, des Bodens und des Grundwassers vor Staub, Lärm, Erschütterungen und vor den in der Anlage verwendeten, erzeugten oder freigesetzten relevanten gefährlichen Stoffen.

Die Forderung zum Betrieb der Anlage gemäß dem Stand der Staubemissionsminderungstechnik (Ziffer 3.1 bis 3.18) resultiert aus Ziffer 5.2.3.5.2, 5.2.3.2, 5.2.3.4, 5.3.2.2, 5.3.2.4, 5.4.8.11.2 und 5.4.8.10/5.4.8.11.3 der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BImSchG (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)) und gewährleisten, dass die Staubbelastung auf ein Mindestmaß reduziert wird und keine schädlichen Umwelteinwirkungen von der Anlage ausgehen. Da es sich bei dieser Anlage um gefasste und diffuse Emissionsquellen handelt sind die geforderten Maßnahmen angemessen und geeignet, die Staubemissionen zu reduzieren.

Die Festlegung der immissionsschutzrechtlichen Auflage zur Einhaltung der Geräuschemissionsrichtwerte (Ziffer 3.19 und 3.20) erfolgte gemäß der Anforderungen an die Einhaltung der Vorgaben des B-Planes Nr. 11 der Stadt Rehna.

Bezug nehmend auf das schalltechnische Gutachten (Auftrag Nr. 3036) vom 15. Juli 2014, das vom Sachverständigenbüro Akustikbüro Schroeder und Lange GmbH für das Rückbauzentrum der Firma Klink-Entsorgung an dem Standort gemäß Ziffer 1 des Tenors erstellt wurde, wird die Einhaltung der Vorgaben der TA-Luft und des B-Planes Nr. 11 prognostiziert. Das Gutachten ist plausibel und Bestandteil der Antragsunterlagen.

Da das Ergebnis der Prognose von den dargestellten Bedingungen (Betriebszeiten, Standort, Anlagenbedingungen bzw. -parameter) abhängig ist, ist auf standortgetreue und antragsgemäße Errichtung zu achten. Dies ist durch eine Messung nachzuweisen. (Ziffer 8)

Die in Auflage aus Ziffer 3.20 festgeschriebenen Betriebszeiten resultieren aus den Antragsunterlagen.

Ziffer 3.21 ergibt sich aus den Vorgaben der Industrieemissions-Richtlinie i.V.m. § 21 Abs. 2a Ziffer 3c der 9. BImSchV.

Die abfallrechtlichen Auflagen (Ziffer 4) dienen der Durchsetzung eines rechtskonformen Anlagenbetriebs. Sie beruhen auf §§ 47 Abs. 3 und 49 Abs. 1 und 2 KrWG i. V. m. der Nachweisverordnung.

Die Auflagen aus Ziffer 4.1 bis 4.4 sind geeignet und erforderlich für den bestimmungsge-

mäßen Betrieb der Anlage und ergeben sich aus §§ 7, 8, 9, 10 und §13 KrWG.

Die Forderung der Führung eines Registers (Ziffer 4.5 und 4.7) ergibt sich aus § 49 Abs. 1 und 2 KrWG i. V. m. §§ 23 bis 25 NachwV.

Ziffer 4.6 begründet sich aus § 12 Ziffer 2c BImSchG i.V.m. § 49 Abs. 1 Ziffer 2 und Abs. 2 KrWG.

Die Auflage der Mitteilungspflicht zur Betriebsorganisation (Ziffer 4.8, 4.9 und 4.11) ergibt sich aus § 58 KrWG.

Die Bestellung eines Beauftragten für Abfall (Ziffer 4.10) ergibt sich aus § 53 KrWG.

Die Genehmigungsbehörde hält es für erforderlich, dass im Hinblick auf die Art der Anlage und die Art der zu behandelnden bzw. zu lagernden Abfälle (u.a. gefährliche Abfälle) ein Betriebsbeauftragter für Abfall zu bestellen ist.

Die Festlegung zur Abgabe des Jahresberichtes (Ziffer 4.12) ist in § 49 Abs. 4 KrWG festgeschrieben.

Die Ziffer 4.13 resultiert aus § 47 KrWG und § 52 BImSchG.

Die Nebenbestimmung aus Ziffer 4.14 zur Anzeige des Betreiberwechsels ist notwendig, da es die Betreiberpflichten gemäß § 5 Abs. 1 und 3 BImSchG bedingen, dass auch bei Übertragung der Genehmigung auf Dritte die Kopplung der Wirksamkeit von Genehmigung und Sicherheitsleistung erhalten bleibt. Die Sicherstellung der Zustellungsmöglichkeit ist in § 51b BImSchG verankert.

Die Auflagen zum Arbeitsschutz (Ziffer 5) sind aus folgenden Rechtsgrundlagen abgeleitet:

- Arbeitsschutzgesetz (ArbSchG)
- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV)
- Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV)
- Gefahrstoffverordnung (GefStoffV)
- Biostoffverordnung (BioStoffV)
- LärmvibrationsArbeitsschutzverordnung (LärmVibrationsArbSchV)
- Produktionssicherheitsgesetz (ProdSG)
- Produktionssicherheitsverordnung (ProdSV)

Die wasserrechtlichen Auflagen (Ziffer 6) sind begründet durch § 48 Abs. 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. mit dem Landeswassergesetz M-V und den Verordnungen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Danach sind Stoffe so zu lagern, dass eine nachhaltige Veränderung der Grundwasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist. Die Auflagen dienen der Einhaltung dieses Ziels.

Die baurechtlichen Auflagen (Ziffer 7) resultieren aus dem Baugesetzbuch (BauGB), der Landesbauordnung M-V (LBauO) bzw. der Richtlinie über Flächen für die Feuerwehr vom August 2006, der Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau i.V.m. der Kunststofflager-Richtlinie. Die Auflagen sind erforderlich und geeignet die Einhaltung der Bau- bzw. Brandschutzvorgaben abzusichern.

Die Ziffern 7.16 und 7.17 ergeben sich aus dem Denkmalschutzgesetz des Landes M-V.

Rechtsgrundlage für die Forderungen in der Messanordnung (Ziffer 8) ist § 28 BImSchG. Danach kann die zuständige Behörde bei genehmigungsbedürftigen Anlagen anordnen, dass der Betreiber Art und Ausmaß der von der Anlage ausgehenden Emissionen durch eine von der nach Landesrecht zuständigen Behörde bekannt gegebenen Stelle ermitteln lässt. Sie ist erforderlich, um überprüfen zu können, ob die Genehmigungsvoraussetzungen erfüllt werden bzw. ob der Betrieb der Anlage doch erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Kostenfestsetzung

Die Entscheidung über Ihren Antrag auf Erteilung einer Genehmigung ist gemäß § 2 des Verwaltungskostengesetzes M-V (VwKostG M-V) i.V.m. der Immissionsschutzkostenverord-

nung M-V (ImSchKostVO M-V) gebührenpflichtig.

Die Gebühr wird nach den u.g. Gebührennummern des zweiten Teils des Gebührenverzeichnisses der ImSchKostVO M-V in Verbindung mit §§ 9 und 10 VwKostG M-V wie folgt festgesetzt:

Herstellungskosten:

[REDACTED]

[REDACTED]

[REDACTED]

Gesamtgebühr für die Genehmigung:

[REDACTED]

Abzüglich Vorschuss (Bescheid vom 25.07.2016)

[REDACTED]

Restzahlung in Höhe von

[REDACTED]
=====

Anhörung

Der Entwurf dieses Bescheides wurde der Firma Klink-Entsorgung und dem Ingenieurbüro BN Umwelt am 14.09.2015 per Mail zur Anhörung gemäß § 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (VwVfg M-V) mit der Bitte um Stellungnahme bis zum 04.09.2015 zugesandt. Von der Möglichkeit machte der Antragsteller bzw. das beauftragte Ingenieurbüro mit Schreiben vom 28.08.2015 Gebrauch.

Es wurden Anmerkungen bzw. Einwände zu I. Tenor Ziffer 2 und 5 bzw. zu IV. Nebenbestimmungen Ziffer 3.18, 5.7, 5.8, 5.10 und 5.19 vorgetragen. Den Einwänden wurde in vollem Umfang gefolgt.

Zu allen anderen Ziffern des Entwurfes wurde das Einverständnis erklärt.

Da zu diesem Zeitpunkt noch kein Eigentumsnachweis bzw. eine Nutzungsvereinbarung für das Grundstück vorlag konnte der Bescheid erst mit Datum 01.09.2016 an den Antragsteller übergeben werden.

V. Hinweise

1. Wird nach der Erteilung der Genehmigung festgestellt, dass die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft nicht ausreichend vor schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen oder erheblichen Belästigungen geschützt wird, kann die Genehmigungsbehörde nachträgliche Anordnungen gemäß § 17 BImSchG treffen.
2. Jede beabsichtigte Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist der Genehmigungsbehörde schriftlich unter Beifügung von Unterlagen gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG anzuzeigen. Diese Anzeige wird benötigt, um prüfen zu können, ob es sich um eine wesentliche Änderung im Sinne des § 16 BImSchG handelt. Letztere bedarf gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können.

3. Beabsichtigt der Betreiber den Betrieb der Anlage einzustellen, so hat er dies unter Angabe des Zeitpunktes der Genehmigungsbehörde gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
4. Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 1 BImSchG handelt u.a., wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Anlage ohne Genehmigung nach § 4 Abs. 1 BImSchG errichtet, eine vollziehbare Auflage dieses Genehmigungsbescheides nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erfüllt und die Lage, die Beschaffenheit oder den Betrieb der Anlage ohne Genehmigung gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG wesentlich ändert. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis 50.000,00 € geahndet werden.
5. Ordnungswidrig im Sinne des § 62 Abs. 2 BImSchG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Abs. 1 oder 3 BImSchG eine Anzeige nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig macht, entgegen § 15 Abs. 2 Satz 2 BImSchG eine Änderung vornimmt. Diese Ordnungswidrigkeiten können mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.
6. Eine Straftat im Sinne des § 327 Abs. 2 Strafgesetzbuch (StGB) begeht, wer eine genehmigungsbedürftige oder eine sonstige Anlage im Sinne des BImSchG, deren Betrieb zum Schutz vor Gefahren untersagt worden ist, ohne die nach dem jeweilige Gesetz erforderliche Genehmigung oder entgegen einer auf dem jeweiligen Gesetz beruhenden vollziehbaren Untersagung eine Abfallentsorgungsanlage im Sinne des KrWG betreibt.
7. Gemäß § 18 Abs. 1 BImSchG erlischt die Genehmigung, wenn innerhalb einer von der Genehmigungsbehörde gesetzten angemessenen Frist nicht mit der Errichtung oder den Betrieb der Anlage begonnen worden ist oder eine Anlage während eines Zeitraumes von mehr als 3 Jahren nicht mehr betrieben worden ist.
8. Gemäß § 18 Abs. 3 BImSchG kann die Genehmigungsbehörde auf Antrag die Frist nach § 18 Abs. 1 BImSchG aus wichtigem Grund verlängern.
9. Werden bis zum Ablauf eines Monats nach dem Fälligkeitstag Verwaltungsgebühren nicht entrichtet, kann für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von eins vom Hundert des rückständigen Betrages erhoben werden, wenn dieser 50 Euro übersteigt (§ 18 Abs. 1 VwKostG M-V).
10. Die in der Rechtsbehelfsbelehrung gegebene Möglichkeit, unmittelbar Klage gegen den Genehmigungsbescheid zu erheben, gilt nur für Antragssteller (Genehmigungsinhaber).
11. Für die Richtigkeit der Bauvorlagen entsprechend der LBauO M-V und den Vorschriften aufgrund dieses Gesetzes haften der Entwurfsverfasser und die einbezogenen Sachverständigen.
12. Entsprechend § 66 LBauO M-V ist der Architekt auch für die Einhaltung der Brandschutzanforderungen entsprechend LBauO M-V verantwortlich.
13. Der Bauherr hat nach Erhalt der Genehmigung den Architekten, den Statiker und den verantwortlichen Bauleiter über den Erhalt der Baugenehmigung einschließlich der Nebenbestimmungen (Auflagen und Hinweise) zu informieren.
14. Die Prüfung der Einhaltung der Vorschriften über den baulichen Arbeitsschutz ist nicht mehr Bestandteil des bauaufsichtlichen Genehmigungsverfahrens. Die Einhaltung der Vorschriften über den baulichen Arbeitsschutz liegt in der alleinigen Verantwortung des Bauherrn und seines Entwurfsverfassers. Es wird empfohlen, sich bei Fragen zum baulichen Arbeitsschutz an die zuständige Arbeitsschutzbehörde zu wenden.

15. Die rechtlichen Grundlagen der VAWs und VVAws sind für den Betrieb der Anlagen einzuhalten.
16. Das anfallende häusliche Abwasser ist dem beseitigungspflichtigen Zweckverband zu überlassen.
17. Unter Berücksichtigung der Gefährdungen, die von der Anlage ausgehen, hat der Betreiber die für die Beschäftigten mit der Arbeit verbundenen Gefährdungen zu ermitteln. Auf dieser Grundlage sind die erforderlichen Arbeitsschutzmaßnahmen festzulegen.
Es sind Unterlagen vorzuhalten, aus denen das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung und die festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes hervorgehen.
Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist auch zu prüfen, ob Tätigkeiten mit sensibilisierenden Stoffen stattfinden (TRGS 907: Verzeichnis sensibilisierender Stoffe). Außerdem müssen Schutzmaßnahmen festgelegt werden, um die Beschäftigten gegen Gefährdungen durch Brand und Explosionsgefahren zu schützen (siehe hierzu TRGS 720 bis 721 Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre bzw. TRBS 2152 Gefährliche explosionsfähige Atmosphäre).
Auf die Biostoffverordnung und die Technische Regel für Biologische Arbeitsstoffe (TRBA) 214 – Abfallbehandlungsanlagen einschließlich Sortieranlagen in der Abfallwirtschaft wird der Vollständigkeit halber hingewiesen.

Der Arbeitgeber darf eine Tätigkeit mit Gefahrstoffen erst aufnehmen lassen, nachdem eine Gefährdungsbeurteilung vorgenommen und die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen wurden.

§ 5, 6 ArbSchG, § 6 GefStoffV, § 3 BetrSichV, § 4 BioStoffV

18. Bei der Gefährdungsbeurteilung nach § 5 ArbSchG sind gemäß § 3 BetrSichV die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln. Insbesondere sind auch die Gefährdungen zu berücksichtigen, die durch Wechselwirkungen der Arbeitsmittel untereinander oder mit Arbeitsstoffen oder der Arbeitsumgebung hervorgerufen werden können.
Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung sind durch den Arbeitgeber für Arbeitsmittel insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln und festzulegen. Dabei sind Informationen des Herstellers und der Stand der Technik zu beachten. Aufgrund besonderer betrieblicher Gegebenheiten müssen aber ggf. kürzere Prüf Fristen bestimmt werden. Eine Verlängerung ist möglich, wenn dies das Ergebnis der Gefährdungsbeurteilung zulässt.
Ferner hat der Arbeitgeber die notwendigen Voraussetzungen zu ermitteln und festzulegen, welche die Personen erfüllen müssen, die von ihm mit Prüfung von Arbeitsmitteln zu beauftragen sind.
§ 3 BetrSichV
19. Fachbetriebe sind betreiberunabhängige Betriebe oder sonstige Institutionen, deren Mitarbeiter (Fachkundige) aufgrund ihrer Berufsausbildung und Teilnahme an einschlägigen Qualifizierungsmaßnahmen über die notwendige Qualifikation für Betrieb und Wartungen von Abscheideranlagen verfügen.
20. Als „sachkundig“ werden Personen des Betreibers oder beauftragter Dritter angesehen, die auf Grund ihrer Ausbildung, ihrer Kenntnisse und ihrer praktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen sicherstellen, dass sie Bewertungen oder Prüfungen im jeweiligen Sachgebiet sachgerecht durchführen. Die sachkundige Person kann die Sachkunde für Betrieb und Wartung von Abscheideranlagen auf einem Lehrgang mit nachfolgender Vororteinweisung erwerben, den z.B. die einschlägigen Hersteller, Berufsverbände, Handwerkskammern sowie auf dem Gebiet der Abscheidetechnik tätigen Sachverständigenorganisationen anbieten.

21. Bei den gemäß Ziffer 2.1.3 in der Anlage vorzuhaltenden Unterlagen muss es sich nicht um die original geprüften und gestempelten Unterlagen handeln. Kopien sind ausreichend.
22. Für Bodendenkmale, die bei Erdarbeiten zufällig entdeckt werden, gelten die Bestimmungen des § 11 DSchG M-V. Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Eintreffen eines Mitarbeiters oder Beauftragten des Landesamtes für Kultur und Denkmalpflege in unverändertem Zustand zu erhalten. Die Verpflichtung erlischt nach 5 Werktagen.
23. Eine Beratung zur Bergung und Dokumentation von Bodendenkmälen führen die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde bzw. das Landesamt für Kultur und Denkmalpflege Domhof 4/5 in 19055 Schwerin durch.

VI. Fundstellenverzeichnis

Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S.1274), zuletzt geändert durch Art. 76 der Verordnung vom 31.08.2015 (BGBl. I S. 1474)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973, 3756)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zul. geänd. durch Artikel 5 der Verordnung vom 28.04.2015 (BGBl. I S. 670)

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), zul. geänd. durch § 44 des Gesetzes vom 22.05.2013 (BGBl. I S. 1324)

Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung – NachwV) vom 20.10.2006 (BGBl. I S.2298), geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 05.12.2013 (BGBl. I S. 4043)

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz – BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154)

Gesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern zur Ausführung des Bundesnaturschutzgesetzes (Naturschutzausführungsgesetz – NatSchAG M-V) vom 23.02.2010 (GVOBl. M-V S. 66), geändert durch Art. 14 des Gesetzes vom 12.07.2010 (GVOBl. M-V S. 383,395)

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern (LBauO M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2015 (GVOBl. M-V 2015, S. 344), zuletzt geändert durch § 84 Art. 2 des Gesetzes vom 21.12.2015 (GVOBl. M-V S. 590)

Verordnung über Bauvorlagen und bauaufsichtliche Anzeigen (Bauvorlagenverordnung - BauVorlVO M-V) vom 10. Juli 2006 (GVOBl. M-V 2006, S. 612)

Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung –

BaustellV) vom 10.06.1998 (BGBl. I S. 1283), geänd. durch Art. 15 der Verordnung vom 23.Dezember 2004 (BGBl. I S. 3758)

Verordnung über die Zuständigkeit der Immissionsschutzbehörden (Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung – ImSchZustVO M-V) vom 04.07.2007 (GVOBl. M-V S. 250), geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 13.02.2008 (GVOBl. M-V S. 31)

Landesverordnung über die Errichtung von unteren Landesbehörden der Landwirtschafts- und Umweltverwaltung vom 03.06.2010 (GVOBl. M-V S. 310), zuletzt geändert durch Verordnung vom 22.06.2012 (GVOBl. M-V S. 245)

Verwaltungskostengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (VwKostG M-V) vom 04.10.1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 02.12.2009 (GVOBl. M-V S. 666)

Kostenverordnung für Amtshandlungen beim Vollzug der Immissionsschutzgesetze und ihrer Durchführungsverordnungen (Immissionsschutz-Kostenverordnung – ImSchKostVO M-V) vom 26.10.2010 (GVOBl. M-V S.626), zul. geänd. durch VO vom 16.08.2016 (BGBl. I S. 727)

Verwaltungsverfahrens-, Zustellungs- und Vollstreckungsgesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesverwaltungsverfahrensgesetz – VwVfG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.2004 (GVOBl. M-V S. 106), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.12.2009 (GVOBl. M-V S. 666)

TA-Luft Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft vom 24.07.2002 (GMBI. S. 511)

TA-Lärm Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503)

GIRL M-V Richtlinie zur Feststellung und Beurteilung von Geruchsimmissionen des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 15.08.2011

Gesetz über die Durchführung von Maßnahmen des Arbeitsschutzes zur Verbesserung der Sicherheit und des Gesundheitsschutzes der Beschäftigten bei der Arbeit (Arbeitsschutzgesetz - ArbSchG) vom 7. 08.1996 (BGBl.I S. 1246), zul. geänd. durch Art. 8 des Gesetzes vom 19.10.2013 (BGBl. I S. 3836)

Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) vom 12.08.2004 (BGBl. I S. 2179), zul. geä. durch Art. 4 V vom 19.07.2010 (BGBl. I S. 960)

Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV) vom 27.09.2002 (BGBl. I S. 3777), zul. geä. durch Art. 5 G vom 08.11.2011 (BGBl. I S. 2178)

Verordnung zum Schutz vor Gefahrstoffen (GefStoffV) vom 26.11.2010 (BGBl. I S. 1643, 1644), zul. geä. durch Art. 2 V v. 15.07.2013 (BGBl. I S. 2514 S. 978-989)

Verordnung zum Schutz der Beschäftigten vor Gefährdungen durch Lärm und Vibrationen (Lärm- und Vibrations-Arbeitsschutzverordnung – LärmVibrationsArbSchV) Art. 1 V vom 06.03.2007 (BGBl. I S. 261), zul. geä. durch Art. 3 V v. 19.07.2010 (BGBl. I S. 960)

DIN-Norm 18200 :2000-05 Ausgabedatum: 2000-05 Titel: Übereinstimmungsnachweis für Bauprodukte - Werkseigene Produktionskontrolle, Fremdüberwachung und Zertifizierung von Produkten; Ausgabe:2000-05

Entscheidungshilfe zur Sicherstellung der Anforderungen nach § 5 Abs. 3 BImSchG vom 22.11.2010, zuletzt geändert am 19.03.2012

Denkmalschutzgesetz (DSchG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998 (GVOBl. M-V 1998, S. 12), zuletzt geänd. durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392)

Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau i.d.F. 05/2001

Richtlinie über den Brandschutz bei Lagerung von Sekundärrohstoffen aus Kunststoff (Kunststofflager-Richtlinie –KLR) M-V i.d.F. vom August 1997.

Geoinformations- und Vermessungsgesetz (GeoVermG M-V) vom 16.12.2010 (GVOBl. M-V 2010, S. 713)

Industrie-Emissionsrichtlinie - Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung)

Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetz - ElektroG) i.d.F. der Ausfertigung vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1739), zuletzt geändert durch Artikel 3 der Verordnung vom 20. Oktober 2015 (BGBl. I S. 1739)

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Staatlichen Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg, Bleicherufer 13, 19053 Schwerin, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift zu erklären.

Ohne Durchführung des Vorverfahrens nach § 68 VwGO kann durch den Antragsteller (Genehmigungsinhaber) bei Entscheidungen nach den §§ 4, 8, 8a, 9, 12, 15 Abs. 2 S. 2 und 16 BImSchG innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Schwerin, Wismarsche Str. 323a, 19055 Schwerin, schriftlich einzulegen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Streitgegenstand bezeichnen.

- Anlagen:**
- Anlage 1 Input-Katalog
 - Anlage 2 Antragsordner (gestempelt und geprüft)
 - Anlage 3 Wasserrechtliche Erlaubnis vom 17.11.2014
 - Anlage 4 Ermittlung der Sicherheitsleistung (SHL)
 - Anlage 5 Erläuterung zur Ermittlung der SHL
 - Anlage 6 Komplettpreise gemäß Erlass
 - Anlage 7 Vollzugsempfehlung vom 25.07.2013

Im Auftrag

